

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815**

1.3.1815 (Nr. 60)

# Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 60.

Mitwoch, den 1. März.

1815.

## Deutschland.

Die Eisdecke der Elbe, wird aus Hamburg unterm 21. Febr. geschrieben, ist in voriger stürmischer Nacht, so viel man bis jetzt erfahren, sowohl auf der Oberelbe, als abwärts von Altona, gebrochen; ein großer Theil des Eises ist bei der ziemlich hohen Flut auf die Werder getrieben. Von Neumühlen sind nun schon mehrere Booten die Elbe hinunter gefegelt, um wo möglich die bereits auf der Elbe befindlichen Schiffe (ungefähr 20 an der Zahl) herauf zu holen. — Am 19. passirte der Kammerjunker v. Bülow, als königl. dänischer Kurier, von Wien kommend, durch Hamburg nach Kopenhagen.

Die Bairischer Zeit. meldet aus Leipzig vom 20. Febr.: „Mehrere heute aus Dresden hier angekommene Briefe sagen, die meisten Leipziger Kaufleute hätten eine Bittschrift an den König von Preussen unterzeichnet, welche die Bitte enthalte, Leipzig mit Preussen zu vereinigen. Diese Nachricht ist aber ohne allen Grund. Hier wünscht niemand ein solches Schicksal, so unzufrieden man auch damit ist, daß Sachsen so zertheilt wird, und alle seine Salinen und die Gegenden verliert, aus welchen Leipzig sein Holz und sein Getreide beziehet. Die Gränze geht kaum zwei Stunden von Leipzig vorbei; man hoft jedoch noch eine Abänderung. Unser hochverehrter König Friedrich August, an welchem alle Sachsen, auch die, welche von ihm abgerissen werden sollen, mit ganzer Seele hängen, wird morgen oder übermorgen hier durchreisen, um sich nach Böhmen und vielleicht von da nach Wien zu begeben. Seine Durchreise wird rührende Scenen veranlassen. Schon heute Abends versammelten sich einige hundert Studenten auf der Grimmaischen Gasse in der Nähe des Marktes, und brachten unserm ersehnten Könige ein herzliches Vivat.“

Am 22. und 23. Febr. sind das kön. preuß. litauische Dragonerregiment, unter Oberst von Below, eine Fuß-

batterie, das zweite ostpreuß. Infanterieregiment, unter Oberst von Eichholm, das erste ostpreuß. Infanterieregiment, und eine Fußbatterie, unter Oberst von Kornakowsky, zu Kassel angekommen.

Hr. James, Botschaftssekretär im Haag, ist am 25. Febr., von Wien kommend, zu Frankfurt eingetroffen.

Fortsetzung des neuen Konscriptionsgesetzes für das Königreich Württemberg. In diese Kategorie (4. Klasse) eignen sich demnach insbesondere: a) Die in den niedern und höhern königl. Seminarien befindlichen Subjekte, welche auf königl. Kosten erzogen, und für das protestantische Predigt- und Lehramt gebildet werden. b) Mit allerhöchster Erlaubniß Studierende, welche für ihre künftige ausschließliche Bestimmung eine höhere wissenschaftliche Bildung verfolgen, in so fern sie sich durch Fleiß, Fortschritte und sittlichen Charakter, in Folge des Zeugnisse ihrer Lehrer und Vorgesetzten, dieser Begünstigung würdig machen. c) Die in dem theologischen Seminarium zu Tübingen angestellten Famuli. d) Die in dem Schullehrerseminarium zu Esslingen befindlichen Böglinge. e) Die bei den Prüfungen des königl. Oberkonsistoriums und des kathol. geistl. Rathes für fähig erkundeten, und bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren, so wie allerhöchst legitimirte Privatlehrer. f) Angestellte und beeidigte Substituten unter 25 Jahren, welche nach den vorzulegenden Zeugnissen, bei der Prüfung von der kompetenten Behörde, gute Zeugnisse und Applikation an den Tag gelegt, auch eine untadelhafte Aufführung haben. Ingleichen die Juriskandidaten unter 25 Jahren. g) Künstler, im Fache der höhern Baukunst, Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei und Tonkunst, welche von den betreffenden artistischen Behörden geprüft, und hierbei als solche anerkannt worden sind, auch sich der Ausübung ihrer Kunst widmen. h) Hand-

werksmeister, welche nach zurückgelegtem gesetzlichem Alter das Meisterecht ordnungsmäßig erlangt haben, in eigener Werkstätte, auf eigener Kundschaft und bei eigener Dekonomie arbeiten. i) Schreibereinzipienten und Lehrlingen von allen zünftigen Gewerben, wenn letztere in die Lehrbücher gesetzlich eingeschrieben worden sind. Es darf jedoch die Lehrzeit in keinem Falle über das 20. Jahr gehen. k) Ledige Besitzer von Gütern, deren Werth nach gerichtlicher Schätzung die Summe von 5000 fl. beträgt, oder deren Flächeninhalt auf 50 Morgen sich belauft, wenn auch ihr Werth obige Summe nicht erreicht. Es wird aber hierbei vorausgesetzt, daß solche Güterbesitzer ihre Feldökonomie selbst bestellen, und steuerbare Bürger seyen. In die Kategorie der Güterbesitzer werden auch ledige Wirthe gerechnet, die bei einer eigenen Haushaltung ihr Wirtschaftsgewerbe, als ihren Hauptnahrungszweig, selbst treiben. Beiderlei Subjekte müssen, zur eigenen Administration in der Minderjährigkeit, respective Dispensation und Konzeption, von den geeigneten Behörden erhalten haben. l) Alle einzigen Söhne, deren beide Eltern oder wenigstens eines von beiden noch am Leben ist. Da jedoch die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß solche einzige Söhne ihren Eltern nicht immer zur Unterstützung dienen, und daher hier und da unentbehrlich sind, so wird der Distriktskommission auf ihre Verantwortung gegeben, über die Zulässigkeit der Ansprache auf die Wirkung dieses die den Eltern unentbehrlichen Söhne begünstigenden Gesetzes bei der Jahrsmusterung jedesmal streng zu rekognoszieren. In die Kategorie der einzelnen Söhne gehören: a) Diejenigen Individuen, welche weder ältere verheirathete, noch jüngere Brüder über sechszehn Jahre haben, in so lange, bis der nachgeborene Bruder des Dienstpflichtigen das eben erwähnte Altersjahr zurückgelegt hat. b) Diejenigen Subjekte, welche zwar einen oder mehrere Brüder haben, die jedoch von einer solchen Geistesbeschaffenheit, oder mit solchen physischen bleibenden Gebrechen behaftet sind, daß sie zu Arbeiten unfähig sind, und ihren Eltern mehr zur Last fallen, als zur Unterstützung dienen. c) Söhne, deren einzige oder mehrere Brüder bereits in königl. Militärdiensten, oder aber, zwar aus demselben entlassen, hingegen in Folge ihrer im Felde erhaltenen Wunden, zur Hülfleistung der Eltern unfähig geworden sind. Sollte der im Militär befindliche einzige Bruder seine Fahnen treulos verlassen haben, so be-

gründet solches für den noch übrigen Bruder keine nachtheilige Wirkung, indem der Desertirte nach seiner Zurükunft, und nach Erhebung der ihm, wenn er nicht auf Generalpardon zurückgekehrt, sondern ergriffen worden wäre, gesetzlich gebührenden militärischen Strafe, mit neuer Kapitulation einrangirt wird. d) Diejenigen Militärpflichtigen, deren einziger oder übrige Brüder schon vor emanirter erster Konscriptioordnung vom Jahre 1806 in das Ausland sich begeben, und mittlerweile ihre Eltern ohne einige Nachricht von sich gelassen, was übrigen die letztern, wie bisher, darzutun haben. e) Der älteste Bruder- und mütterloser Waisen unter dem Alter von 16 Jahren, der als unentbehrlich zu ihrer Unterhaltung und Führung der Dekonomie anerkannt wird. f) Der einzige Enkel eines Großvaters oder einer Großmutter, in so fern sie ohne dessen wesentliche Unterstützung sich nicht mehr zu erhalten vermöchten. (S. f.)

Seit gestern sind zwei franz. Kurier, einer nach Wien, der andere nach Paris, ein östreich. Kurier, von London nach Wien, und ein türkischer Kurier, von Konstantinopel nach Paris, durch Karlsrube passirt.

#### Frankreich.

Der Moniteur vom 24. Febr. enthält eine königl. Verordnung, die Freiheiten des Hafens von Marseille betreffend.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt der königl. Verordnung, die aus Ländern, die nicht mehr zu Frankreich gehören, gebürtigen Militärpersonen betreffend: 1. Die ehemaligen Militärs, die in den Ländern geboren sind, die, vermöge des Traktats von Paris vom 30. Mai 1814, vom franzöf. Gebiete getrennt worden sind, welche freiwillig und als Fremde bei den Truppen in franzöf. Sold, etweder unter den Königen, unsern Vorfahren, oder auch nur vor der Vereinigung ihres Landes mit dem franzöf. Gebiet, Dienst genommen haben, können vom dem franzöf. Schatz den von ihm vor dem Traktat bezogenen Rekratesold behalten; sie müssen aber innerhalb sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, ihren Wohnort in dem Königreiche aufschlagen, wenn sie nicht schon darin wohnen und sich mit Naturalisationsbriefen versehen. 2. Die Militärs, welche in Gefolge der Vereinigung ihres Landes mit dem franzöf. Gebiete in franzöf. Dienste getreten sind, können auch ihren Rekratesold auf unsern Schatz behalten, wenn sie am 30. Mai 1814 ihren Wohnort in einer Gemeinde

aufgeschlagen hatten, die gegenwärtig einen Theil unſers Königreichs ausmacht, und wenn ſie beweifen, daß ſie damals ſchon auf den Steuerrollen ſtanden, oder wegen Mangel an Vermögen nicht im Falle waren, auf dieſelben geſetzt zu werden; ſie ſind aber gleichfalls gehalten, ſich mit Naturalisationsbriefen zu verſehen. 3. Der Rerräteſold deren, die nicht in einem der in den vorhergehenden Artikeln vorhergeſehenen Fällen ſind, hat definitiv am 1. Jan. 1814 aufgehört, uns zur Laſt zu fallen, und ſie werden nicht zugelaffen, auch wenn ſie fernerweitig Naturalisationsbriefe erhalten, gegen den franz. Schatz ihre Ansprüche wieder geltend zu machen, indem der Friedensſtraftat darüber geſprochen hat, es ſey denn, wir wollten ihnen eine beſondere Gnade erweiſen, welche aber nothwendig in den Naturalisationsbriefen müſte ausgedrückt ſeyn. 4. Die obigen Verfügungen ſind auf die Offiziere anwendbar, welche zur Zeit des 30. Mai 1814 einen Reformgehalt bezogen ic.

Am 23. Febr. empfing der König, deſſen Unpäßlichkeit fortbauerte, den Beſuch der Herzogin von Orleans und der Herzogin von Bourbon.

Unterm 13. Febr. hat der König den Gen. Grafen de Bruges, Adjutanten Monſieur's, zum Kanzler der Ehrenlegion ernannt.

Der Miniſter des Innern hat an die 2. Klaſſe (der franzöſ. Sprache und Litteratur) des Inſtituts geſchrieben, daß, da ihrer Organifation einige Veränderungen bevorſtänden, vor der Hand keine neue Ernennungen vorzunehmen ſeyen.

Generallieutenant d'Espinoz iſt vor einigen Tagen zu Straßburg angekommen, um das Oberkommando der Stadt und Bitabelle zu übernehmen.

Am 23. Febr. ſtanden die zu 5 v. h. konſolidirten Fonds zu 78 $\frac{1}{2}$ , die Bankaktien zu 1175 Fr., und die königl. Schazobligationen zu  $\frac{1}{2}$  v. h. Verluſt.

#### I t a l i e n.

Am 6. Febr. geb der König von Neapel ein glänzendes Ballfeſt, dem die Prinzefſin von Ballis beiwohnte. Die Königin, die wieder völlig hergeſtellt iſt, war gleichfalls zugegen.

Am 17. Febr. beſichtigte der noch zu Genua anweſende König von Sardinien den dortigen Freihafen.

Zu Evian in Savoyen kam es am 20. Febr. zu unruhigen Aufritten. Die Wache ſah ſich genöthigt, Feuer auf die Meuterer zu geben. Drei derſelben ſind nach

Thonon abgeführt worden, um ihnen den Prozeß zu machen.

#### D e ſ t r e i c h.

In Privatnachrichten aus Wien vom 21. Febr. in öffentlichen Blättern liest man unter andern: Noch hat der eigentliche deutsche Kongreß oder das Komite' der deutschen Angelegenheiten nicht wieder begonnen, ist aber in seiner neuen Gestalt durch Theilnahme aller der Eröffnung nahe. — Am 18. Febr. ist zu Wien der F. W. Kollredo mit den Sterbsakramenten versehen worden. Er ist Nachfolger des Prinzen Ligne im Befehl der Leibgarde, und wird seines hohen Alters wegen wohl kaum wieder genesen.

#### P r e u ſ ſ e n.

Am 18. Febr. ist der königl. Maj. v. Hülsen nebst einem Artilleriekommando und der 48pfündigen eroberten Lübecker Kanone zu Berlin eingetroffen.

Die Berliner Zeitung vom 21. Febr. enthält einen Artikel über die Auseinandersetzung zwischen Preußen und Hannover (den nämlichen, den wir gestern unter der Rubrik Destrreich gegeben haben.)

#### S c h w e i z.

In der Berner Zeitung vom 25. Febr. liest man: „Eine hier neu erschienene Druckschrift enthält eine vollständige Sammlung von Aktenstücken, die zu Erläuterung und Beseitigung der Verdächtigungen dienen, welche, in Rücksicht auf den Einmarsch der alliirten Truppen in der Schweiz, gegen Bern entstanden, und durch die ganze Schweiz verbreitet worden waren. Man sieht daraus, daß die hiesige Regierung und ihre Abgeordneten keine Mühe gespart haben, um dieser Sache auf den Grund zu kommen. Daß sie hierin mit Erfolg zu Werke gegangen, möge folgende Nachweisungen darthun. Am 2. Nov. 1814 hatte sich Gen. Wilson in Begleitung seines Adjutanten persönlich zu den Abgeordneten von Haller und Freudenreich verfügt, und sich dort auf eine ziemlich deutliche Art so erläutert, daß kein Schatten von Verdacht mehr auf die Berner fallen können. Der Adjutant des Generals dann läugnete geradezu, gesagt zu haben, was Hr. Gysendörfer vorgiebt. Am gleichen Tage noch berichtete Hr. v. Haller dies in einem eigenen Schreiben an die hiesige Regierung. Eben so wichtig ist das Besrichtschreiben vom 25. Nov. No. XIII., und zum Schluß stehen wir auf die wichtige am Ende von No. XVIII. stehende Erklärung: daß General Wilson ausdrücklich für

durchaus lügenhaft erklärt habe, die ihm beigezeichnete Zulage, als hätte er nämlich im Verlauf der angeführten Unterredung (mit Hrn. Gysendörfer) jemals zu verstehen geben wollen, daß entweder die Regierung, oder irgend ein zur Regierung von Bern gehörendes Individuum, von wem es immer seyn möchte, einiges Geld empfangen habe, es sey, um den allirten Heeren den Einmarsch in die Schweiz zu verschaffen, oder zu welchem irgend anderm Zweck, der nicht durchaus ehrenhaft für diesen Canton wäre."

Von der diesen Winter im Gasthof zum Waldhorn daher statt gehabten Kassinosgesellschaft, wurden zum Besten der Armen 40 fl. zusammengelagt, und zur Almosenkasse beliefert, wofür andurch öffentlich gedankt wird.

Karlsruhe, den 28. Febr. 1815.  
Großherzogliche Polizeidirektion.

#### Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 2. März (zum erstenmal): Virginia, Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Julius Grafen v. Soden.

#### Literarische Anzeige.

In der Krieger'schen Buchhandlung zu Kassel und Marburg erscheint künftige Ostern:

Entwicklungs-Geschichte der Schmetterlinge, anatomisch und physiologisch bearbeitet von Dr. Herold, Professor am anatomischen Theater in Marburg. Mit 33 illum. und schwarzen Kupfern. gr. 4.

Dieses Werk, welches jeden, der Sinn für Naturwissenschaft hat, interessieren wird, ist das Resultat einer vierjährigen Untersuchung, und verbreitet ein neues großes Licht über die innere Organisation der Insekten.

Wer ist es wohl, der nicht die Verwandlung der Schmetterlinge bewundert hätte; wer ist es aber, der nicht in größeres Staunen versetzt werden sollte, wenn er durch anatomische Kunst, die im Innern der Organisation während der Verwandlung vorkommenden Veränderungen dargestellt sieht?

Der Verfasser hat bei Untersuchung über die Verwandlung der Schmetterlinge ein ganz vorzügliches Augenmerk auf die Entwicklung der Geschlechtsorgane verwendet. Er beweiset hinlänglich, daß im Innern der Köpfe nicht nur ein deutlicher Unterschied des Geschlechts (Sexus) ausgedrückt, sondern daß dies schon bei den jungen dem Cy ent schlüpfenden Köpfen der Fall ist.

Nicht minder hat sich der Verfasser bemüht, auf die im Lauf der Entwicklung der Schmetterlinge statt findenden Veränderungen aller übrigen Organe Rücksicht zu nehmen, und die beigezeichneten Kupfer sind die sichersten Belege dafür.

Außer den physiologischen Bemerkungen über die verschiedenen Verhältnisse der Funktionen der Organe zu einander im Lauf der Verwandlung, stellt der Verfasser eine eigene Theorie über die Verwandlung der Schmetterlinge auf.

Da über diesen Gegenstand in den Werken großer Naturforscher bloß unzusammenhängende Fragmente vorhanden sind, so ist dieses Werk dadurch um so empfehlenswerther, weil es ein nach einem bestimmten Plane bereitetes Ganze ist.

Die Kupfer sind möglichst fein von Hrn. Walwerk in Nürnberg gestochen und sauber illumirt.

Zu dem höchst billigen Preis von 10 fl. wird das Exemplar pränumerirt, später ist der Ladenpreis 17 fl.

München. [Vorladung.] Joseph Krapp, gewesener Hofuhrmacher alhier, starb ohne Hinterlassung eines Testaments, und seine über 400 fl. betragende Verlassenschaft kommt daher, nach der gesetzlichen Erbfolge, an seine nächsten Anverwandten. Bisher haben sich zwar die Brüder Joseph und Lukas Krapp, Söhne des gleichfalls verstorbenen Hofuhrmachers Theodor Krapp in Mannheim, als Nefen des Erblassers legitimirt; da es aber noch ungewiß ist, ob nicht noch andere näher, oder wenigstens gleichnahe Inveftaterben desselben vorhanden sind, so werden diese noch unbekanntem Erben hiermit vorgeladen, in einer peremptorischen Zeitfrist von 6 Wochen ihre Erbansprüche bei unterzeichneter Behörde entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, geltend zu machen, und die erforderlichen Legitimationen beizubringen; indem man nach Verfluß dieses Zeitraums die Verlassenschaft an die bereits legitimirten Erben gesetzlicher Art auslösen lassen werde.

München, den 21. Jan. 1815.  
Königl. Bayerisches Stadtgericht.  
Serngroß, Direktor.

Ladenburg. [Erbbestandshof-Versteigerung.] Der von dem verlebten Scharrhöfer Erbbestands Hof Christoph Bohrmann rückgelassene Erbbestands Hof, bestehend in ohngefähr

160 Morgen Feld, neues Maas,  
12 bis 15 Morgen Wiesen,

in Scharrhöfer Gemarkung, dann dem Rechte auf die gemeinschaftliche Weide und Waltung, nebst dazu gehörigem Haus und Landwirthschaftsgebäuden, wird auf Mittwoch, den 8. März 1815, in der Behausung auf dem Scharrhöse selbst, frühe 10 Uhr, in einen 16jährigen Zeitbestand vergeben werden. Die hierzu Lusttragenden haben sich über hinlängliches Vermögen zur Stellung einer Kaution von 1200 bis 1500 fl. zu legitimiren, und können die Bedingungen bei dem Amkrevisorat Ladenburg eingesehen werden.

Die darauf folgenden Tage aber wird mit der Versteigerung des Viehs, Geschirrs und der Geräthchaften fortgeföhrt werden.

Ladenburg, den 24. Febr. 1815.  
Großherzogliches Amkrevisorat.  
Haag.

Karlsruhe. [Anzeige.] Unterzeichneter macht durch Gegenwärtiges bekannt, daß er von nun an ein Lager von Römischen Wasser unterhält, welches seiner vorzüglichen Güte halber, als auch des sehr billigen Preises, von Jedermann, der Gebrauch von diesem Wasser macht, um so mehr Aufmerksamkeit verdient, indem er hinsichtlich der besten Qualität erbödig ist, dasselbe bei ihm unentgeltlich beproben zu lassen. Der Preis des Kistchens ist 3 fl., und das Glas 30 fr.

Auch wird nun die eigens fabrizirte bekannte Chocolate, wie folgt, verkauft: Santé das Pf. von — fl. 56 fr. bis 2 fl. 12 fr.  
Vanille = = = I = 36 = = 2 = 40 =

E. A. Schmid,  
Kreuzgasse.

Bischofsheim am hohen Steg. [Anzeige.] A. G. S. herti von Straßburg benachrichtiget hiermit ein geehrtes Publikum, daß er dahier eine Chocolate-Fabrik errichtet hat, wo er alle Qualitäten Chocolate verfertigt. Er versendet davon, nach Verlangen, ins Große und ins Kleine, und schmeichelt sich, durch die Güte seiner Waare und die Billigkeit seiner Preise diejenigen Personen, welche ihm ihr Vertrauen schenken werden, aufs Beste zu bedienen.